

Benutzungsordnung

für den Grillplatz
der Ortsgemeinde Udenheim
vom 24. März 2010

§ 1

Allgemeines

Das Grundstück hinter dem Bauhof am Sportplatz, künftig Grillplatz genannt, steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Udenheim.

§ 2

Art und Umfang der Nutzung

1. Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Ortsgemeinde Udenheim zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Grillplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäß mit der Anlage umgegangen sind, oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Ortsgemeinderat von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde Udenheim hat das Recht, den Grillplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend, ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde Udenheim haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.

§ 3

Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht üben der Ortsbürgermeister sowie die von ihm beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Nutzungszeit

1. Die Nutzung ist nur in der beantragten und genehmigten Zeit zulässig. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Udenheim zulässig.
2. Der Grillplatz steht ausschließlich allen Udenheimer Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über darüber hinausgehende Nutzungen entscheidet der Ortsbürgermeister oder die Vertreter auf Antrag. Der/die Antragsteller(in) muss jedoch mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Antragstellern unter 18 Jahren nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Vertreter. Jugendlichen unter 18 Lebensjahren wird die Nutzung nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 5

Pflichten der Nutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Der Grillplatz und seine gesamte Einrichtung ist von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung ist besonders hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Grillplatzes so gering wie möglich gehalten werden.
3. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
4. Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich während der Nutzung keine unbefugten Personen auf dem Gelände aufhalten.
5. Die allgemeinen Schutzgesetze und entsprechende Vorschriften und Verordnungen/Regelungen sind zu beachten.

§ 6

Besondere Bestimmungen

1. Parkmöglichkeiten sind nur auf dem Parkplatz an der Mehrzweckhalle gestattet. Das Befahren der Zufahrt zum Grillplatz mit Fahrzeugen jeglicher Art zum Be- und Entladen ist zulässig. Es darf nur die ausgewiesene Feuerstelle unter Verwendung von Holz- oder Grillkohle benutzt werden. Die Feuerstelle muss ausbrennen.
2. Nach der Benutzung sind sowohl Grillplatz als auch die Außentoilette wieder in einem sauberen Zustand zu verlassen. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben. Des Weiteren ist der Grill nach Ende der Anmietdauer gereinigt zurück zu geben, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag.
3. Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters.
4. Die Asche in der Feuerstelle ist restlos zu entfernen und privat zu entsorgen. Müll und sonstiger Unrat sind mitzunehmen.

§ 7

Gebührenordnung

Der Unkostenbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Benutzung des Grillplatzes je Tag

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Vereine und natürliche Personen | 35,- Euro |
| b) bei kommerzieller Nutzung | 70,- Euro |

Für die Sicherung der festgelegten Pflichten und zum Ersatz für etwaige Reparatur- oder durchzuführende Reinigungsarbeiten ist eine Kautions von 100 Euro in bar bei der Ortsgemeinde Udenheim zu hinterlegen. Nach Ende der Nutzung wird die Kautions bzw. wird der unverbrauchte Restbetrag zurück erstattet.

§ 8

Haftung

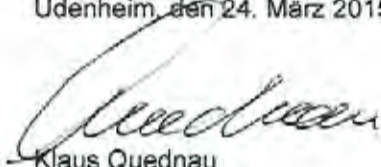
1. Die Ortsgemeinde Udenheim überlässt den Benutzern den Grillplatz sowie die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass schadhafte Teile der Anlage nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Udenheim. nicht
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Udenheim von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu der Anlage entstehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Udenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde Udenheim und deren Bediensteten und Beauftragten.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Udenheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Udenheim an der überlassenen Anlage und den Zugangswegen entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24. März 2010 in Kraft.

Udenheim, den 24. März 2015



Klaus Quednau
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Udenheim